

**Satzung der Stadt Lahnstein über die Erhebung von
Hundesteuer
-Hundesteuersatzung (HStS)-
vom 21.05.2012**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs 3 des Kommunalabgabengesetz (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 – Steuerschuldner, Haftung
- § 3 – Anzeigepflicht
- § 4 – Überwachung der Anzeigepflicht
- § 5 – Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 – Gefährliche Hunde
- § 7 – Steuersätze
- § 8 – Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 – Steuerbefreiung
- § 10 – Steuerermäßigung
- § 11 – Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 12 – Ordnungswidrigkeiten
- § 13 – In-Kraft-Treten

§ 1

Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Lahnstein.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Bei erstmaligem Beginn im Laufe des Kalenderjahres mit diesem Zeitpunkt.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer mit seiner Wohnung angemeldet ist und einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jeden Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrerer Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund im Gebiet der Stadt Lahnstein hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung Lahnstein anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse (anhand Vorlage des Impfausweises)
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen. Wenn bei der Rasse Zweifel seitens der Stadtverwaltung bestehen, kann diese auf eine ärztliche Feststellung oder ein Gutachten bestehen. Die anfallenden Kosten sind vom Hundehalter zu tragen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(2) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum und
5. Rasse.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einem Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 6 Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, das sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(2) Bei Hunden der Rassen

- **Pit Bull Terrier**
- **American Staffordshire Terrier und**
- **Staffordshire Bullterrier**

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (4) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

§ 7 Steuersätze

Der Steuersatz pro Hund und gefährlichem Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Alternativ dazu kann die Steuer auch in einer Summe beglichen werden, Fälligkeit hierfür ist der 1. Juli.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre

§ 9 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 2. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft,
 3. Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden,

5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) Die Befreiung zu Absatz 1 Nr. 4 endet spätestens ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit als Sanitäts- oder Rettungshund.
- (4) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§10 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
 2. Hunden, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§11 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne des § 6 sind von der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ausgenommen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
 5. bei Anmeldung oder Nachfragen die Hunderasse falsch angibt, die Angabe verweigert oder den in § 3 Abs. 1 geforderten Impfausweis, die ärztliche Feststellung oder ein Gutachten nicht vorlegt.
 6. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 4 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtverwaltung Lahnstein über die Erhebung der Hundesteuer vom 14.12.2000, sowie die erste Änderungssatzung vom 14.12.2001, außer Kraft.

56112 Lahnstein, 21.05.2012


(Peter Labonte)
Oberbürgermeister

